



**TOP Ic Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik  
Allgemeine Aussprache**

Titel: Einführung der Widerspruchslösung zur Organspende

**Entschließungsantrag**

Von: Dr. Steffen Liebscher als Abgeordneter der Sächsischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:

Der 121. Deutsche Ärztetag 2018 fordert den Bundesgesetzgeber auf, § 2 Abs. 2 Transplantationsgesetz (TPG) im Sinne einer Widerspruchslösung zu formulieren. Es kann von jeder Bürgerin und jedem Bürger nach der gesetzlich in § 2 Abs. 1 TPG geregelten Aufklärung durch die Krankenkassen erwartet werden, dass sie sich mit der Problematik auseinandersetzen und im Falle einer tatsächlichen Ablehnung ihr NEIN zur Organspende formulieren.

Begründung:

Die Organspendebereitschaft in der Gesellschaft ist auch nach einer aktuellen Umfrage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hoch, trotzdem sinken die jährlichen Organspenderzahlen in Deutschland seit 10 Jahren kontinuierlich. Dieses Problem, das jedes Jahr den Tod für viele Patienten auf der Warteliste bedeutet, muss durch viele verschiedene Maßnahmen angegangen werden. Eine dieser Maßnahmen ist die Einführung der in fast allen europäischen Ländern üblichen Widerspruchslösung. In den Niederlanden wurde die Einführung der Widerspruchslösung erst zum Jahresanfang 2018 beschlossen, in der Schweiz soll darüber abgestimmt werden. Sie ist in der großen Mehrzahl der europäischen Staaten die Regel. In Deutschland lag die Zahl der Organspenden mit 9,7 pro 1 Millionen Einwohner im vergangenen Jahr auf den niedrigsten Stand seit 20 Jahren. Unter den acht Eurotransplant-Ländern sind Deutschland und Luxemburg die Organspendeschlusslichter.

Das Thema wurde zuletzt auf dem 115. Deutschen Ärztetag 2012 diskutiert, sechs Jahre nach Einführung der Entscheidungslösung ist es an der Zeit, die Diskussion wieder aufzunehmen. Die derzeit im TPG formulierte Entscheidungslösung, in der jeder Versicherte von seiner Krankenkasse alle zwei Jahre per Brief auf das Thema angesprochen wird, verursacht einen hohen Kostenaufwand, ohne dass in jedem Fall eine Entscheidung getroffen wird. In der derzeitigen Regelung wird jedoch bei jedem Versicherten, der keine Entscheidung trifft, zunächst einmal davon ausgegangen, dass er nicht spenden wollte. Dies entspricht nicht der tatsächlichen Einstellung der Mehrzahl der

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

ANGENOMMEN



---

Mitbürger und sollte geändert werden. Jeder Bürger, der für sich eine Organspende nicht möchte, sollte schriftlich oder mündlich seinen Widerspruch zur Organspende äußern. Weil auch für die Widerspruchsregelung der mutmaßliche Wille des Patienten in Zweifelsfällen zu klären ist, ist die Autonomie der Patienten als Eckpfeiler der Medizinethik immer gewährleistet.

ANGENOMMEN